

An den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen
Herrn Dr. Martin Mertens
Rathaus / Bahnstr. 51
41569 Rommerskirchen

Rommerskirchen, **18.12.1957**

Betr.: Antrag: Nachhaltig wirtschaften – kommunale Aufträge nach klaren Qualitätskriterien vergeben

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens,

sehr geehrte Damen und Herren,

bitte setzen sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen am 08.01.2026.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen nutzt die neue kommunale Entscheidungsfreiheit nach § 75a Gemeindeordnung NRW und beauftragt die Verwaltung,

transparente Prinzipien und Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwertgrenze der Gemeinde Rommerskirchen festzulegen.

[oder Version mit einer Satzung]

dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen eine Satzung Gemeinde Rommerskirchen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EUSchwellenwertgrenze zum Beschluss vorzulegen.

Die Vergabekriterien Gemeinde der Gemeinde Rommerskirchen sollen insbesondere die folgenden Aspekte umfassen:

- Lebenszykluskosten (Anschaffung, Wartung, Energieverbrauch, Reparatur, Entsorgung),
- Langlebigkeit, Wartungsfreundlichkeit, Reparaturfähigkeit

- Energie- und Ressourceneffizienz,
- Klimafolgekosten und Umweltauswirkungen,
- Recyclingfähigkeit und Materialherkunft sowie
- die Wirtschaftlichkeit über die gesamte Nutzungsdauer/ Laufzeit.

2. Die Verwaltung prüft,

ob und inwieweit die zu treffenden Regelungen auf die kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Unternehmen ausgeweitet werden können bzw. wie diese gleichsam auf die Festlegungen der Verwaltung verpflichtet werden können.

[oder Version mit einer Satzung]

ob und inwieweit der Geltungsbereich der Satzung auch auf die Eigenbetriebe und kommunalen Unternehmen ausgeweitet werden kann bzw. wie diese gleichsam auf die Festlegungen der Satzung verpflichtet werden können.

3. Die Verwaltung berichtet dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen jährlich über Anwendung, Wirkung und Evaluation der festgelegten Vergabekriterien.

Begründung:

Mit dem im Juli 2025 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen - genauso wie ihren kommunalen Unternehmen und Betrieben – in dem zum 01.01.2026 in Kraft getretenen neuen § 75a GO NRW ausdrücklich das Recht eingeräumt, bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte eigene Vergaberegeln und -kriterien qua Regelung in der Hauptsatzung festzulegen – unter Wahrung der Prinzipien von Transparenz, Gleichbehandlung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Damit erhält die Gemeinde der Gemeinde Rommerskirchen echte kommunale Entscheidungsfreiheit. Diese neue Freiheit gilt es zu nutzen, um die Beschaffungskriterien um ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte zu erweitern, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 18/13836, S. 145f.) auch vorgesehen hat und wie es im entsprechenden FAQ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vorgesehen ist. So kann die kommunale Beschaffung zukunftsfähig, fair und nachhaltig gestaltet werden.

Bislang war die Vergabe kommunaler Aufträge auch unter der EU-Schwellenwertgrenze durch enge Vorgaben geprägt. Einzige Ausnahme bildeten die Auftragsvergaben von kommunalen Betrieben und Unternehmen.

Jetzt obliegt es der Kommune selbst festzulegen, welche Aspekte eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsbetrachtung umfasst: Nicht nur der günstigste Preis zählt – sondern das beste Gesamtpaket aus Qualität, Nachhaltigkeit und langfristiger Wirtschaftlichkeit.

Das ist nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch klug. Denn langlebige und effiziente Produkte senken Betriebskosten, vermeiden Reparaturen und entlasten so langfristig den doppelten Haushalt. Was auf den ersten Blick teurer wirkt, kann sich über die Jahre durchaus auszahlen.

Die Festlegung klarer Kriterien für kommunale Unterschwellenvergaben schafft Klarheit, Transparenz und erteilt gleichzeitig einen eindeutigen nachhaltigen Auftrag für das kommunale Beschaffungswesen. Die kommunalen Spitzenverbänden haben hierzu bereits eine Mustersatzung erstellt.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wurde auch der bisherige § 26 Kommunale Haushaltsverordnung NRW aufgehoben. Auch wurde § 8 Kommunalunternehmensverordnung angepasst. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, wie kommunale Vergabekriterien ab 2026 auch auf kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen angewandt werden können.

mit freundlichem Gruß



Gunnar Dykstra
Fraktionsvorsitzender
Ratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN